

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 9 (1915)
Heft: 9

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rundschau.

Der Fall Baudraz. Wir entnehmen der „Neuen Zürcher-Zeitung“ (3. September, zweites Morgenblatt) folgenden Bericht über den Fall Baudraz:

Vor dem Militärgericht der 1. Division, das in Bruntrut unter dem Vorsitz von Großrichter Major Maunoir tagte, kam jüngst ein Fall von Dienstpflichtverletzung zur Aburteilung, dessen Begleitumstände geeignet sind, nachdenklich zu stimmen. Denn der Fall, daß ein junger Lehrer, ein in seinem zivilen Leben unbescholtener, in seiner Berufstätigkeit sehr geschätzter und bei seinen Mitbürgern überaus beliebter Mann, sich aus religiösen Gründen weigert, seinem Vaterland mit der Waffe in der Hand zu dienen, ist gewiß kein alltäglicher. Er hat denn auch im Kanton Waadt, der Heimat des Angeklagten, wie es scheint, großes Aufsehen erregt, und von weit her waren Leute, die den Angeklagten kennen, so unter andern zwei waadtländische Pfarrer, zur Gerichtsverhandlung erschienen, die vor überfüllten Tribünen sich abspielte.

John Baudraz, von Beruf Primarlehrer, ist als Soldat beim Füsilier-Bataillon 2 eingeteilt. Er hat 1910 die Rekrutenschule gemacht, und die seitherigen Wiederholungskurse mit seiner Einheit absolviert. Als im August letzten Jahres die Mobilisation der Armee erfolgte, rückte er anstandslos ein. Bemerkenswert ist nur sein nachträgliches Geständnis, bei der Beeidigung seiner Truppe habe er sich nicht getraut, die Schwurfinger kräftig und überzeugt zu erheben, sondern habe sich damit begnügt, den Arm leicht zu heben, aus Furcht, seinen Grundsätzen durch einen Treueschwur gegenüber der weltlichen Macht untreu zu werden, also einen Meineid zu schwören.

Baudraz hat dann die ganze erste Mobilisation, d. h. volle sieben Monate, mit seinem Bataillon mitgemacht. Sein soldatisches Betragen war untadelig und gab nicht zu der geringsten Klage Anlaß. Allerdings schien damals schon das religiöse Empfinden in seinem Innern langsam die Oberhand gegenüber dem Bewußtsein seiner Bürger- und Soldatenpflicht zu gewinnen, denn im Monat November 1914 weigerte er sich eines Tages, ebenso plötzlich als kategorisch, die Übungen seiner Kompanie fernerhin mitzumachen, da dies sein Gewissen nicht mehr zulasse. Den eindringlichen Vorstellungen des vom Kompaniekommandanten beigezogenen Regimentsfeldpredigers gelang es jedoch damals, Baudraz von seinem Vorhaben der Dienstverweigerung abzubringen, und er machte von da an bis zur Entlassung seiner Truppe widerspruchslos in Reih und Glied mit. Wie es scheint, hat damals die Lektüre Tolstoischer Schriften und ein mit seiner Frau bezüglich ihrer gemeinsamen religiösen Ueberzeugungen gepflogener Briefwechsel seine spontane Weigerung, weiterhin Dienst zu leisten, veranlaßt.

Bekanntlich wurde die 1. Division Mitte Juni 1915 zum Ablösungsdienst neuerdings unter die Fahnen gerufen. Baudraz, der in der Zwischenzeit zu Hause sich eifrig mit der Lektüre religiöser Schriften abgegeben hatte, war offenbar „mit seinem Gewissen definitiv ins Reine gekommen“, denn er rückte nur ein, um seinem Kompaniekommandanten sogleich bei der Besammlung der Kompanie ruhig zu erklären: „que ses principes religieux ne lui permettaient plus d'accomplir le service militaire.“ Der Hauptmann war über diesen „Rückfall“ Baudraz höchlichst erstaunt und hielt ihn wohl im ersten Augenblick mehr für eine vorübergehende Stimmung, denn als unerschütterlichen Entschluß. Er signalisierte immerhin den Fall sofort dem Bataillonskommandanten, welcher persönlich Baudraz auf die schweren Folgen seiner Handlungsweise eindringlich aufmerksam machte und ihn demzufolge zu bestimmen versuchte, seine Pflichten als Soldat und Bürger auch weiterhin zu erfüllen. Umsonst; seine Vorgesetzten mußten bald einsehen, daß Baudraz' bestimmte Erklärung: „Aujourd'hui ma décision est inébranable“ ernst zu nehmen war. Baudraz wurde daraufhin in das Gefängnis abgeführt und zur Verfügung des militärischen Untersuchungsrichters gestellt. Dieser ordnete vorerst

die Ueberführung des Angeschuldigten in die kantonale Irrenheilanstalt Cery bei Lausanne zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand an, da er an der vollen Zurechnungsfähigkeit Baudraz' Zweifel hegte und geneigt war, das Vorhandensein eines geistigen Defektes anzunehmen. In Cery verblieb Baudraz etwas länger als einen Monat in Beobachtung. Das psychiatrische Gutachten wurde vom Subdirektor der Anstalt, Dr. Preisig, erstattet. Letzteres, eine überaus sorgfältige, eingehende und feine Arbeit, der man es ordentlich anzusehen glaubt, mit welcher liebevollem Interesse sich der beobachtende Psychiater des eigenartigen Falles angenommen hat, kommt zum bestimmten Schlusse, das Baudraz geistig vollkommen normal veranlagt sei. Daraufhin wurde seine Ueberführung in Untersuchungshaft nach Delsberg angeordnet; nachdem die strafrechtliche, volle Verantwortlichkeit des Angeschuldigten einwandfrei feststand, konnte das reguläre, militärstrafgerichtliche Verfahren seinen Gang nehmen.

Während seines Aufenthaltes in Cery hat Baudraz sein Glaubensbekenntnis in einem umfangreichen Schriftstück, das bei den Akten liegt, niedergelegt. Eine gedrängte Zusammenfassung seines wesentlichen Inhalts hat der psychiatrische Experte in sein Gutachten aufgenommen. Da letzteres an der Gerichtsverhandlung zur Verlesung gelangt, erhält auch das Publikum von seinem hauptsächlichsten Inhalt Kenntnis. Ein interessantes Dokument, das man mit wachsendem Interesse liest! Man hält es kaum für möglich, daß es in unserm nüchternen Zeitalter, und zudem zu einer Zeit, da eine ganze Welt in Waffen starrt, noch Menschen gibt, die das Bibelwort von der Nächstenliebe so furchtbar ernst und buchstäblich nehmen, daß sie, Familie, Stellung, Soldatenpflichten, Vaterland, — kurz, alles, was sonst dem Menschen teuer ist, vergessend, lieber ins Gefängnis wandern, als die Waffe nur zu tragen, geschweige denn gegen irgend einen Menschen, auch wenn er als Feind zu uns käme, zu erheben. Und das in einem Lande, das keinen Eroberungskrieg führen will, dessen Soldaten nur zu den Waffen greifen, um den heimatlichen Boden, die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes gegen den zu verteidigen, der es wagen sollte, diese unsere heiligsten Güter anzutasten! Dabei ist dieser Mann ein Jugendbildner, der berufen ist, in Hunderte von jungen gläubigen Kinderherzen die Liebe zum Vaterland, die Achtung vor seinen Gesetzen und eine hohe Auffassung von den Bürgerpflichten und Bürgertugenden zu pflanzen! Muß das nicht nachdenklich stimmen? Doch hören wir in Kürze das Glaubensbekenntnis dieses sonderbaren religiösen Schwärmers:

„Der Krieg ist ein Uebel, eine Ungeheuerlichkeit; er ist die Antithese der Lehre des Christentums, das die Nächstenliebe und die Verzeihung uns zugefügter Beleidigungen predigt. Leben und Tod des Menschen unterstehen der Verfügungsgewalt Gottes, und keine Regierung der Welt hat das Recht, darüber zu gebieten. Selbst zur Verteidigung seiner Grundsätze und seiner Anhänger verneint das Christentum die Anwendung der Gewalt. Jesus hat Petrus befohlen, sein Schwert in die Scheide zu stecken; ein Christ, der angegriffen wird, darf versuchen, seinen Gegner zu entwaffnen, aber er soll ihn nicht schlagen, um sich zu verteidigen; er hat nicht das Recht, ihn zu töten. Auch eine Nation, die angegriffen wird, soll versuchen, den Gegner durch Gebietsabtretungen zu befriedigen; eine christliche Regierung führt keinen, auch keinen Verteidigungskrieg. Sie wird vielmehr der Waffengewalt des Feindes nachgeben, vertrauend auf die Gerechtigkeit Gottes. Die politische Freiheit ist keine Verletzung der Grundsätze des Christentums wert, welches die Anwendung von Gewalt verdammt. Die Vaterlandsliebe soll den Grundsatz von der Verzeihung uns zugefügter Beleidigungen nicht unwirksam machen. Einer Armee in irgend welcher Eigenschaft angehören, ist gleichbedeutend mit der Annahme der Geseklichkeit einer Schlacht, also dem Verlassen des christlichen Standpunktes. Baudraz gibt zu, daß vom menschlichen Standpunkt aus eine Differenz zwischen Angriffskrieg und Verteidigungskrieg besteht, und daß eine Regierung unter Umständen gezwungen werden kann, zu den Waffen ihre Zuflucht zu nehmen. Aber vom christlichen Standpunkt aus, folgert er weiter, kann diese Unterscheidung nicht aufrecht erhalten werden: ein Verteidigungskrieg ist gleichermaßen verdammenstwert

wie ein Angriffskrieg. Baudraz ist sich der Tatsache bewußt, daß zwischen seinen Anschauungen als Christ und seinen Pflichten als Schweizerbürger ein Konflikt besteht. Er hat darunter furchtbar gelitten, bis er sich zu seinem nunmehrigen, unabänderlichen Entschlusse durchgerungen hat. Einsehend, daß man nicht zugleich Christ und Soldat sein könne, und das Evangelium allen menschlichen Gesetzen voranstellend, glaubt er, vor allem Christ bleiben zu müssen. Daher sein Entschluß und seine Weigerung, weiter Militärdienst zu leisten.“

Soweit das Glaubensbekenntnis dieses fanatischen Apostels der Nächstenliebe, der wohl zum mindesten hundert Jahre zu früh auf die Welt gekommen ist. Der Auditor hatte denn auch für die biblischen Theorien des Angeklagten wenig Verständnis. Er stellt sich die Frage, wer wohl gefährlicher sei für die Rechtsordnung eines Staates, ein Anarchist der Tat oder ein solcher Religionsfanatiker. Beide, wenn auch aus ganz verschiedenen Gedankengängen heraus, verabscheuen den Militärdienst und alles, was mit den physischen Machtmitteln des Staates zusammenhängt; beide stellen sich über die Rechtsordnung des Staates. Solche Theorien anerkennen, seien sie der Ausfluß gewalttätiger oder religiöser Gesinnung, hieße den Staatsbegriff als solchen negieren. Die Tatsache, daß der Angeklagte im Zivilleben den Lehrerberuf ausübt, muß schwere Bedenken erwecken; wenn den Schülern solche Ideen und Grundsätze doziert werden, und wenn sie auf fruchtbaren Boden fallen sollten, würde eine merkwürdige Generation von Bürgern heranwachsen. Der Einfluß solcher theoretischer Antimilitaristen auf ihre nähere und weitere Umgebung ist nicht zu unterschätzen, weniger intelligente und gebildete Leute unterliegen ihm leicht. Tatsächlich läßt sich denn auch bereits die Wirkung der Theorien des Angeklagten auf seine Familie erschreckend deutlich konstatieren. Seine Frau, ebenfalls diplomierte Lehrerin, billigt nicht nur den Standpunkt ihres Mannes, sondern geht, wie ihre Aussage vor Gericht zeigt, völlig in seinem Ideenreize auf. Ein Bruder, der als Soldat in der gleichen Kompagnie dient, und der ebenfalls als Zeuge vor Gericht erscheint, hat bis jetzt seine militärischen Pflichten gewissenhaft erfüllt, fängt aber bereits an, in seiner Auffassung zugunsten derjenigen seines Bruders wankend zu werden. Sind es heute nur Familienglieder, die dem Einfluß dieses religiösen Schwärmers erliegen, so könnten es morgen schon Kameraden sein. Das ist es, was solche Leute für ihre Umgebung gefährlich erscheinen läßt. Zur Entlastung des Angeklagten muß allerdings angeführt werden, daß er in der Truppe, unter seinen Kameraden, für seine merkwürdigen Anschauungen nie Propaganda gemacht hat. Baudraz ist kein Proselytenmacher, sondern eher ein stiller, in sich gefehrter Mensch, der sich damit begnügte, wie er sich ausdrückte, „mit seinem eigenen Gewissen ins Reine zu kommen“. Gleichwohl beantragt der Auditor, von den weiter oben angeführten Erwägungen ausgehend, eine empfindliche Strafe, die ihren Zweck, abschreckend zu wirken, erreiche. Der Antrag des Anklägers geht auf eine Gefängnisstrafe von vier Monaten.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Barbey aus Montreux, hatte natürlich angeichts des zweifellos vorliegenden kriminellen Tatbestandes einen schweren Stand. Er versuchte das Vorliegen einer deliktischen Absicht, der „intention criminelle“, wie sie Art. 13 des Militärstrafgesetzbuches für die Strafbarkeit zur Voraussetzung hat, zu verneinen, ohne, wie vorauszusehen war, mit dieser These beim Gericht durchzudringen. Interessant war seine Mitteilung, daß die Schulpflege der Gemeinde, in welcher Baudraz als Primarlehrer wirkt, einstimmig beschloffen habe, Baudraz nach wie vor im Amte zu behalten, wie auch das Urteil des Militärgerichtes ausfallen möge. Baudraz wird also nach Verbüßung seiner Strafe, umgeben von der stillen Glorie eines Märtyrers seiner religiösen Ueberzeugung, wieder vor seine Schüler treten können.

Das Urteil des Gerichtshofes, das nach kurzer Beratung gefällt wird, lautet auf vier Monate Gefängnis, unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft. Mit dieser Strafe verband das Gericht, über den Antrag des öffentlichen Anklägers hinausgehend, den Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren für die Dauer eines Jahres. Wie sich das Urteil ausdrückt, fand der Gerichtshof „qu'il n'est pas ad-

missible que celui qui ne veut pas remplir ses devoirs militaires, puisse bénéficier de la contre-partie de ces devoirs, c'est-à-dire de ses droits politiques.“ Gewiß ein durchaus logischer Standpunkt, so entehrend diese Zusatzstrafe für den Verurteilten angesichts seiner bürgerlichen Stellung auch sein mag.

Baudraz nahm das Urteil mit der gelassenen Ruhe eines Menschen auf, der das Bewußtsein hat, für eine gute Sache zu leiden. Wir wagen kaum zu hoffen, daß er sich in der Stille der Gefängniszelle eines Bessern belehren wird. Leute, die sich so hartnäckig in eine Idee verbeißen, wie Baudraz in seine religiös-pazifistische Ueberzeugung, sind kaum zu belehren. Das wird sich übrigens zeigen, wenn seine Einheit wiederum zum Aktivdienst einzurücken hat.

Zum Schlusse sei noch, als kleines Stimmungsbild, die Tatsache konstatiert, daß das zahlreiche Tribünenpublikum, unter dem selbstredend auch die Damenwelt nicht fehlte, mit seinen Sympathien offensichtlich auf seiten des Angeklagten stand.

Es wäre schade, wenn wir diesem Berichte einen Kommentar hinzufügten. Er sagt einem nachdenklichen Leser mehr als viele Abhandlungen und wirft ein fast blendendes Licht auf unsere geistige Lage!

Zu der Erklärung in Sachen Baudraz dürfte wohl die Bemerkung angebracht sein, daß selbstverständlich bei weitem nicht Alle, die gern ihre Unterschrift dazu gegeben hätten, auf der Liste stehen. Diese trägt einen mehr oder weniger zufälligen Charakter. Die Sammlung ging in der Stille und in sehr großer Eile vor sich; schon darum konnte von einer Vollständigkeit nicht die Rede sein. Es kam wohl auch weniger auf eine große Zahl oder gar möglichste Vollständigkeit der Unterschriften an, als darauf, daß überhaupt diese Stimme öffentlich gehört wurde.

Alkohol und Heer. Zur Ergänzung des Aufsatzes von Dr. E. R. im Juni-Heft drucken wir folgenden schweizerischen Armeebefehl ab.

„Auf besondere Weisung des Generals soll der Befehl vom 4. September 1914 betreffend Alkohol und Wirtschaftspolizei neuerdings in Erinnerung gebracht und durch verschärfte Bestimmungen ergänzt werden.

Anlaß hiezu bietet die Wahrnehmung, daß Trunkenheit die Hauptursache der bisher vorgekommenen Disziplinar- und Kriminalstraffälle war.

Allgemein auch dringt die Erkenntnis durch, daß Alkoholgenuß weder die physische noch die geistige Leistungsfähigkeit und noch viel weniger die Willensenergie fördert, von den direkt schädlichen Folgen nicht ganz mäßigen Alkoholgenußes gar nicht zu reden.

Die Truppenkommandanten erhalten hiemit den Befehl, bei der Truppe durch Belehrung und geeignete Maßnahmen auf Einschränkung des Alkoholgenußes überhaupt hinzuwirken, und Mißbrauch von Alkohol strenge zu bestrafen.

1. Im theoretischen Unterricht sind die geeigneten Belehrungen der Truppe über Alkohol periodisch zu wiederholen, und die Offiziere haben dafür zu sorgen, daß sie dabei auf ihr eigenes gutes Beispiel verweisen können.

2. Allen denjenigen Einrichtungen und Veranstaltungen von Vereinen und Gesellschaften und Soldatenstuben zc. zc., welche der Einschränkung von Alkoholgenuß und Wirtshausbesuch dienen, sollen die Truppenkommandanten alle Förderung angedeihen lassen.

3. Die Wirtschaften sind von den Truppenkommandanten nach Tunlichkeit zu veranlassen, daß sie für die Truppen auch alkoholfreie Getränke zu billigen Preisen führen.

4. Den örtlichen Polizeibehörden und den Inhabern von Wirtschaften und von Getränkeverkaufsstellen ist von den Truppenkommandanten bekannt zu geben, daß es im Interesse militärischer Disziplin verboten ist:

a) Soldaten (allen Militärpersonen) Getränke bis zur Betrunkenheit auszuschenken, ersichtlich Ungetrunkenen überhaupt noch Getränke zu verabfolgen,

b) Soldaten nach der für das Militär festgesetzten Polizeistunde noch zu bewirten, oder im Wirtshaus zu dulden,

c) Soldaten alkoholhaltige Getränke zum Wegtragen zu verkaufen. (Von Truppenkommandos befohlene Fassungen natürlich ausgenommen.)

5. Die Soldaten selber, welche ihrerseits diesen Verboten zuwiderhandeln, sind strenge zu bestrafen.

Wollen Wirte und Ladeninhaber sich nicht fügen oder handeln sie diesen Verboten zuwider, so ist den Soldaten das fernere Betreten solcher Wirtschaften oder Geschäfte bei strenger Strafe zu verbieten, und zur Durchführung dieses Verbotes, solange den Truppenkommandanten ein solches nötig erscheint, sind vor die betreffenden Wirtschaften oder Geschäfte Schildwachen zu stellen, welche die Soldaten am Eintritt hindern.

Der Generaladjutant der Armee:
Oberstdivisionär Brügger.

Dazu haben wir nur Eins zu bemerken: wo bleibt die Verordnung gegen den Alkoholismus der Offiziere? Wie sehr diese nötig wäre, beweist u. a. die Klage der stadtzürcherischen Polizeidirektion, daß das Verhalten der Offiziere ihr die Durchführung der Polizeistunde besonders erschwert habe. (Vergl. den Rechenschaftsbericht des zürcherischen Regierungsrates.)

L. R.

Persönliches. Kade beklagt sich in der „Christlichen Welt“ über die Behandlung, die wir im letzten Hefte Prof. Troeltsch hätten angedeihen lassen. Diesmal hat Kade, entgegen seiner sonstigen Art, eine Sache allzu schwer genommen. Ganz selbstverständlich galten unsere Bemerkungen nicht der Person von Professor Troeltsch, sondern seiner Theologie. Es ist uns nicht eingefallen, seine Person irgendwie anzutasten oder seine wissenschaftlichen Verdienste herabzusetzen. Jene kennen wir nicht, diese haben wir jederzeit gewürdigt und hervorgehoben. Uns hat die Art, wie Troeltsch das, was uns das heiligste Glauben und Erleben ist, abgetan hat, zum Spott gereizt, im Sinne von 1. Kor. 1, 20—31. Die von uns zitierten Sätze beweisen, was sie beweisen sollten und bilden keine Entstellung dessen, was Troeltsch ausgeführt hat: Wir haben nie mit Entstellungstaktik gearbeitet und müssen Kades Vorwürfe durchaus zurückweisen, ob schon wir solche von ihm am liebsten annähmen. Er hat in diesem Falle nur die eine Seite gesehen. Es handelt sich um einen scharfen Gegensatz zweier Denkweisen, der in diesem kleinen Zusammenstoß einige Funken erzeugt hat. Er wird ein ander Mal in anderer Form zum Austrag kommen müssen.

R.

Redaktion: Viz. J. Matthieu, Gymnasiallehrer in Zürich; L. Ragaz, Professor in Zürich; L. Stückelberger, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn Ragaz zu senden. — Druck und Expedition von R. G. Zbinden in Basel.